Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 6633.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.) erlangt im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1867. Gesetzeskraft.

Artikel II.

Von den im §. 1. des Allgemeinen Berggesetzes von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen in Wegfall. Die §§. 135. 165. 168. und 196. des Allgemeinen Berggesetzes finden, insoweit sich dieselben auf Salzbergwerke, Salinen, Soolleitungen und Soolbehälter beziehen, keine Anwendung.

Artikel III.

Hinsichtlich der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 2. des §. 27. des Allgemeinen Berggesetzes maaßgebend, insoweit nicht durch Art. XV. §. 1. etwas Anderes bestimmt ist. Unter den im Allgemeinen Berggesetze in Bezug genommenen Maaßen sind überall die Preußischen Maaße zu verstehen.

Artikel IV.

Insofern aus den vor dem 1. Juli d. J. ertheilten Schurfscheinen ein aus-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1867.

ausschließliches Schurfrecht auf ein bestimmtes Feld herzuleiten ist, behalten dieselben ihre bisherige Kraft für die Zeit, auf welche sie ertheilt sind. Schurfscheine solcher Art, welche auf unbestimmte Zeit ertheilt sind, verlieren ihre Kraft mit dem 1. Juli 1868.

Artikel V.

Statt des Kreises und Regierungsbezirks ist bis zur Aenderung der gegenwärtigen Hannoverschen Verwaltungsorganisation in der Verleihungsurkunde der obrigkeitliche und der Landdrosteibezirk zu bezeichnen, in welchem das Feld liegt.

Ueberhaupt sind, wo im Allgemeinen Berggesetze die Bezirksregierungen erwähnt werden, darunter, so lange die gegenwärtige Hannoversche Verwaltungsorganisation besteht, die Landdrosteien zu verstehen.

Artikel VI.

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum in den vormals Hannoverschen Landestheilen gelten, Anwendung. Ebenso bleiben die Bestimmungen des Hannoverschen Rechtes hinsichtlich der Exekution, des Konkurses und der Rangordnung der Gläubiger unverändert, soweit nicht diese Verordnung abweichende Vorschriften enthält.

Artikel VII.

Der §. 108. des Allgemeinen Berggesetzes erhält den Zusatz:

Die Wirkung der erfolgten Verpfändung ist nach den in dem Hannoverschen Gesetze über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse vom 14. Dezember 1864. §§. 42. ff. über das Faustpfand gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

Artikel VIII.

Die Exekution in den Antheil eines Gewerken (§. 109.) richtet sich nach den in den §§. 552. und 553. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. enthaltenen Vorschriften.

Artikel IX.

Die im §. 141. des Allgemeinen Berggesetzes in Bezug genommenen Grundsätze der Preußischen Gesetzgebung über das den Eisenbahngesellschaften gegenüber bestehende Vorkaufs- und Wiederverkaufsrecht, insbesondere die §§. 16. bis 19. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 505.), kommen für den hier bezeichneten Fall auch in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover in Anwendung.

Artikel X.

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 166. des Allgemeinen Berggesetzes tritt die folgende Bestimmung:

Die bereits bestehenden Knappschaftsvereine bleiben in Wirksamkeit. Der gegenwärtige Titel findet jedoch auch auf sie Anwendung und sind ihre Statuten mit den Vorschriften desselben in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel XI.

Zugleich mit den Strafvorschriften des Allgemeinen Berggesetzes tritt auch das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März. 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 203.) in Kraft. Bis zur Aufhebung der gegenwärtig im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover bestehenden allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen ist jedoch bei Gefängnißstrafen von mehr als drei Monaten statt der letzteren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Artikel XII.

Die Besitz- und Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Stein- und Braunkohlen im Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg, sollen wie bisher aufrecht erhalten werden.

Artikel XIII.

Auf den im vorstehenden Artikel bezeichneten Bergbau auf Stein- und Braunkohlen kommen jedoch der dritte Titel mit Ausnahme der §§. 50—57. 63. und 65., der erste Abschnitt des fünften Titels, insofern es sich um die Grundabtretung Behufs Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen handelt, der zweite Abschnitt des fünften Titels mit Ausnahme des §. 152., ferner der siebente, achte und neunte Titel, §. 241. des eilften und §. 242. des zwölften Titels des Allgemeinen Berggesetzes zur Anwendung.

Artikel XIV.

Rücksichtlich des Eisensteinbergbaues in dem im §. 42. des Kommunionharz-Theilungsrezesses vom 4. Oktober 1788. bezeichneten Bezirke behält es bei den Bestimmungen des letzteren sein Bewenden.

Artikel XV.

Für den Eisensteinbergbau in den im Art. XIV. nicht ausgenommenen Theilen des Bezirks des Berg- und Forstamtes zu Clausthal, einschließlich des Amtes Elbingerode, wird das Folgende bestimmt:

§. 1. In Betreff der Feldesgröße ist die Bestimmung unter 1. des §. 27. des Berggesetzes maaßgebend.

§. 2. Die Eigenthümer der vom 1. Juli d. J. an verliehenen Bergwerke sind nicht berechtigt, die Lieferung von freiem Grubenholz aus den Königlichen Forsten oder die unentgeltliche Abtretung der Benutzung von Königlichem oder Gemeinde-Grund und Boden zu verlangen.

Soweit dagegen den Eigenthümern der vor diesem Zeitpunkte verliehenen Bergwerke ein derartiger Anspruch zusteht, bleibt derselbe für diejenigen Bergwerke aufrecht erhalten, welche durch Eigenlöhner betrieben werden.

§. 3. Die Bergwerksbesitzer sind fortan hinsichtlich des Betriebes der Bergwerke und der Verfügung über den gewonnenen Eisenstein nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die Rechte Dritter entgegenstehen.

§. 4. Innerhalb des Amtes Elbingerode steht den nach §. 7. der Bergordnung vom $\frac{\text{21. März 1847.}}{\text{8. Juni 1848.}}$ für die Elbingeroder Eisensteingruben allein zum Muthen berechtigten Personen auch fernerhin die ausschließliche Befugniß zu, Muthungen auf Eisenstein einzulegen. Dagegen findet eine Beschränkung in der freien Befugniß, erworbene Muthungsrechte oder verliehene Bergwerke an Dritte zu veräußern, nicht statt.

§. 5. Das bisher bei dem Amte zu Elbingerode geführte Verleihbuch, sowie das von der Rothehütter Administration geführte Lagerbuch sind zu schließen und an das ordentliche Gericht des Bezirkes abzugeben.

§. 6. In den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten der am 1. Juli d. J. im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergwerke wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Jedoch finden die Bestimmungen des §. 134. des Allgemeinen Berggesetzes auch auf diese Bergwerke mit der Maaßgabe Anwendung, daß der bisherige Lehnträger die daselbst bezeichneten Geschäfte ohne Neuwahl eines Repräsentanten wahrzunehmen hat.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile gefaßten Beschluß können die Mitbetheiligten eines solchen Bergwerks die im vierten Titel des Allgemeinen Berggesetzes (§§. 94. bis 132.) enthaltene gewerkschaftliche Verfassung annehmen, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen.

Der Beschluß ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Artikel XVI.

Dem Königlichen Fiskus steht, vorbehaltlich der bereits erworbenen Rechte Dritter, das ausschließliche Recht zum Bergbau auf alle von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossenen Mineralien in dem nachfolgenden Felde zu, welches begrenzt ist:

1) gegen Ost durch die Oker von der Einmündung des Langethals in dieselbe bis an die Landesgrenze oberhalb der Rhomker Brücke;

2) gegen

2) gegen Nord, West und Süd durch die Landesgrenze zwischen dem vormaligen Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig in ihrer Erstreckung von der Oker bis zur Innerste, zum Lindthalskopf nördlich von Lautenthal, sowie weiter bis zur Laubhütte unterhalb Grund und den Eichelbach entlang bis zum Grenzstein 99. am Kalten Born und endlich bis zum Grenzstein Nr. 56. A. am Harzwege;

3) gegen Südwest durch die gerade Linie, welche den Grenzstein Nr. 56. A. am Harzwege mit der Mitte der Chausseebrücke über die Innerste bei der Ziegelhütte verbindet;

4) gegen Südost durch die gerade Linie zwischen der Mitte der Chausseebrücke über die Innerste bei der Ziegelhütte bis zum Vereinigungspunkte des Hellerthales und Polsterthales;

5) ferner gegen Südwest und Südost durch die gerade Linie von der Vereinigung des Hellerthales und Polsterthales bis zur Mitte des Altenauer Hütten-Teichdammes, durch die ebenfalls gerade Linie von hier ab bis zur Vereinigung des großen Gerlachsbaches mit der Röhrenbrunnenkappe, durch die Röhrenbrunnenkappe thalaufwärts bis zum Dammgraben und durch den Lauf des Dammgrabens bis zu dem Punkte, wo der erstere das Schneidewasser trifft;

6) gegen Ost durch die gerade Linie von diesem Punkte bis zur Vereinigung des Baches im kleinen Trogthal und der kleinen Hume;

7) gegen Nord durch die gerade Linie von der Vereinigung des Baches im kleinen Trogthal und der kleinen Hume bis zum Eintritt des oberen Wildschützenthales in das Langethal, durch das Langethal bis zu dessen Vereinigung mit der Oker.

Artikel XVII.

Die Muthung und Verleihung von Bergschmiede-Gerechtigkeiten findet nicht ferner statt. Die Befugnisse der Bergbehörde gegenüber den bestehenden Bergschmieden bleiben aufrecht erhalten.

Artikel XVIII.

Die künftige Verfassung und Verwaltung der Bergbaukasse zu Clausthal ist durch ein von dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemeinschaftlich zu erlassendes Statut zu regeln.

Artikel XIX.

Das Hannoversche Gesetz vom 21. Mai 1854. über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze ist aufgehoben.

Die Wahrnehmung der bisher dem Bergrichter bezüglich des Bergeigenthumes im Bezirke des Berg- und Forstamtes zu Clausthal zugestandenen freiwilli-

willigen Gerichtsbarkeit geht auf die ordentlichen Gerichte über, an welche die bisher von dem Bergrichter geführten Bergbücher abzugeben sind.

Artikel XX.

Den Bergarbeitern steht in Beziehung auf die Rückstände an Lohn und anderen Emolumenten das Vorzugsrecht des §. 59. Nr. 4. des Hypothekengesetzes vom 14. Dezember 1864. zu.

Artikel XXI.

Rücksichtlich der bisherigen Bergwerksabgaben, soweit dieselben an die Staatskassen zu entrichten sind, treten die nachfolgenden Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft:

§. 1. Die von den Eisenerzbergwerken bisher erhobenen Bergwerksabgaben sind aufgehoben.

§. 2. Der Bergwerkszehnte und die sonstigen Bergwerksabgaben, wie das Lehn- und Verschreibgeld sind aufgehoben. An deren Stelle tritt eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschließlich der Eisenerzbergwerke.

Hinsichtlich der Erstattung eines verhältnißmäßigen Antheiles der Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten bei Erzbergwerken durch den Staat, sowie der Ermittelung, Feststellung und Einziehung der Bergwerkssteuer kommen die in den älteren Provinzen des Staates bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben werden aufrecht erhalten. Ebenso werden die von dem Staate über Bergwerksabgaben abgeschlossenen Verträge durch die Vorschriften der §§. 1. und 2. nicht verändert.

Hinsichtlich der Aufhebung oder Ermäßigung dieser Bergwerks-Abgaben kommt das Gesetz vom 17. Juni 1863., betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 462.), zur Anwendung.

Artikel XXII.

Mit dem 1. Juli 1867. sind aufgehoben: das gemeine deutsche Bergrecht, die sämmtlichen in den zum vormaligen Königreich Hannover gehörenden Landestheilen geltenden Bergordnungen, insbesondere auch die Bergordnung für den Eisensteinbergbau bei Elbingerode vom $\frac{\text{21. März 1847.}}{\text{8. Juni 1848.}}$, ferner alle übrigen allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten über Gegenstände, auf welche das Berggesetz und die gegenwärtige Verordnung sich beziehen.

Ar-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6634.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft. Vom 24. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Ostpreußischen Südbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Beschaffung der Mittel für die Fortführung und Vollendung der Ostpreußischen Südbahn bis Lyck die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 4,000,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von 4,000,000 Thalern zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahngesellschaft“

nach dem anliegenden Schema A. in Apoints von 500 Thalern und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

2,500,000 Thaler in Apoints à 500 Thaler unter Nr. 1. bis 5,000.,
1,500,000 = = = à 100 = = = 5001. = 20,000.,

stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Hauptrendanten versehen.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen

Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Gesellschafts-Hauptkasse in Königsberg, sowie von den durch den Verwaltungsrath in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Ablauf des ersten Betriebsjahres für die gesammte Bahnstrecke bis Lyck beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder 20,000 Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerthe bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat April statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres.

Die Verloosung geschieht durch zwei von dem Verwaltungsrathe zugezogene vereidete Notare in einem mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht; die Auszahlung erfolgt an dem im §. 3. dazu bestimmten Tage in Königsberg von der Gesellschafts-Hauptkasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen, nicht

fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen findet der §. 25. der Statuten der Ostpreußischen Südbahngesellschaft Anwendung.

Zinskupons dürfen nicht mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Ostpreußischen Südbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Prioritäts-Aktien und den Stamm-Aktien nebst deren Dividenden.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen sind, außer in den im §. 3. gedachten Fällen, nur dann berechtigt, deren Nennwerth von der Gesellschaft zu fordern:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

 c) wenn

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. b. und c. kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst worden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Stamm-Prioritäts- und Stamm-Aktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen oder bis zur gerichtlichen Deposition der Einlösungsgelder darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung, die Ostpreußische Zeitung, die Königsberger Hartungsche Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 24. April 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Schema A.

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Ostpreußischen Südbahngesellschaft

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons nebst Talon beigefügt.

№ .....

Verzinsbar zu 5 Prozent.

über

Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Ostpreußische Südbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 18.. autorisirten Darlehn von 4,000,000 Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

N. N. Rendant.

Schema B.

Schema B.

Zins-Kupon

der

Prioritäts-Obligation der Ostpreußischen Südbahngesellschaft

№ .....

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 12 Rthlr. 15 Sgr. (2 Rthlr. 15 Sgr.).

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N.   N. N.   N. N.

N. N. Rendant.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

Schema C.

Talon

der

Prioritäts-Obligation der Ostpreußischen Südbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

N. N.   N. N.   N. N.

N. N. Rendant.

(Nr. 6635.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. Mts. erkläre Ich Mich mit der in Gemäßheit des Art. III. des Vertrages zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals vom 4. April 1861. (Gesetz-Samml. S. 733.) stattgehabten Vereinbarung in Betreff der auf der ganzen Ausdehnung des Kanals in Preußen und in Frankreich zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben einverstanden. Den auf Grund dieser Vereinbarung aufgestellten Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist, lasse Ich von Mir vollzogen Ihnen anliegend zur weiteren Veranlassung mit der Bestimmung wieder zugehen, daß derselbe mit dem 15. Mai d. J. in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Vom 6. Mai 1867.

Vorbemerkung. Der Saarkanal ist Behufs der Abgabenentrichtung in fünf Abschnitte eingetheilt, deren Anfangs- und Endpunkte nebst der Entfernung nachstehend angegeben sind.

Abschnitt	Strecke	Entfernung.
I. Abschnitt:	Louisenthal — Saarbrücken	0,90 Meilen
II. Abschnitt:	Saarbrücken — Preußisch-Französische Grenze oberhalb Güdingen	1 "
III. Abschnitt:	Preußisch-Französische Grenze oberhalb Güdingen — Groß- und Klein-Blittersdorf	0,53 "
IV. Abschnitt:	Groß- und Klein-Blittersdorf — Wölferdingen	0,67 "
V. Abschnitt:	Wölferdingen — Saargemünd	0,20 "
		= 3,30 Meilen.

Es

Es wird entrichtet:	Abschnitte I.	II.	III.	IV.	V.
	Pfennige.				
A. von Waaren					
a) der ersten Klasse, wozu gehören:					
1) Zucker, Kaffee, Kolonialwaaren und andere Spezereiwaaren, Eßwaaren, Tabak;					
2) Früchte und Gemüse, frisch, getrocknet, eingemacht oder gesalzen; Getreide aller Art in Körnern oder gemahlen; Kartoffeln, Reis;					
3) Oel, ölichte Früchte, Butter, Honig, Wachs, Talg, Schmalz;					
4) Seide, Baumwolle, Wolle, Hanf, Flachs und Roßhaare, verarbeitet; Gewebe aller Art, rohe Wolle und Baumwolle;					
5) Quincailleriewaaren, Kristallwaaren, Spiegelglas, Porzellan, Parfümerien und Posamentierwaaren;					
6) Bearbeitetes Korkholz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Hornwaaren, Papiertapeten, Schreibpapier, Artikel des Buchhandels;					
7) Leder und Häute, Marmor in Kisten;					
8) Wein, Branntwein, Spiritus, Liqueure, Essig, Obstwein, Bier und andere Getränke;					
9) Kleine und andere Sämereien;					
10) Metalle, bearbeitet;					
11) Seife;					
12) Andere nachstehend nicht benannte Waaren,					
für den Zentner	36/100	40/100	21/100	27/100	8/100
b) der zweiten Klasse, wozu gehören:					
1) Unverarbeitete Metalle;					
2) Außereuropäisches Tischler- und Farbholz, Farbstoffe;					
3) Holzkohlen Rinden, Lohe;					
4) Zuckersatz, Runkelrüben;					
5) Droguerienwaaren, Pottasche, Soda, chemische Fabrikate, gereinigter Schwefel, Salz;					

6) Fa=

	Abschnitte				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	Pfennige.				
6) Fayence, Fensterglas, Glaswaaren, Flaschen, gemeine Töpferwaaren, Zuckerformen, für den Zentner	18/100	20/100	106/1000	134/1000	4/100
c) der dritten Klasse, wozu gehören: 1) Steinkohlen und Koaks; 2) Erze, Porzellanerde, Asphalt in Blöken, Asphaltmastix, roher Schwefel; 3) Holz aller Art, mit Ausnahme des außereuropäischen Tischler- und Farbholzes; Reisig, Holzkohlenabfall, Torf; 4) Asche, Mist, Dünger aller Art, Knochenschwärze, Guano; 5) Rohe oder blos behauene Marmor- und Granitsteine, Lava, Sandsteine, Tuf, Steine aller Art, Bruchsteine, Platten, Ziegelsteine, Dachpfannen, Dachschiefer, Kalk, Gyps, Cement (Mörtel) und andere Baumaterialien, Mergel, Thon, Sand, Kieselsteine, Kies; 6) Futterkräuter, Oelkuchen, Zuckerrüben-Rückstände; 7) Drainageröhren; 8) Leere Fässer, Abfälle zur Papierfabrikation, Lumpen, Glasscherben, Schlacken, Pflastersteine, Kreide, Erden und Ocker, Spanischweiß und andere für den Zentner	9/100	10/100	53/1000	67/1000	2/100
Anmerkung. Jedes Schiff, auf welchem sich Reisende befinden, entrichtet ohne Rücksicht auf die Gattung der geladenen Waaren die Schiffahrtsabgabe der ersten Klasse des Tarifs von dem Gewicht, welches die Einsenkung der Aichskala anzeigt.					
B. von Holzflößen jeder Art nach dem Floßverbande, ohne Abzug für die leeren Räume, für den Kubikfuß	45/1000	50/1000	26/1000	34/1000	10/1000
Anmerkung. Mit Waaren beladene Flöße haben das Doppelte der Abgabe für nicht beladene Flöße zu entrichten. Als beladen werden diejenigen Flöße nicht betrachtet, auf welchen sich nur die Ruderstangen und Ersatzwinden befinden.					
C. von Fischkasten für den Kubikfuß	18/100	20/100	106/1000	134/1000	4/100

Be-

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffen und Fischkasten im ganz leeren Zustande;

2) von den für unmittelbare Rechnung der Militairverwaltung — ohne Dazwischenkunft von Lieferanten oder Unternehmern — verwendeten Schiffen und Fahrzeugen der Königlich Preußischen oder der Kaiserlich Französischen Marine;

3) von den Seitens der Baubeamten beider Staaten ausschließlich in Angelegenheiten der Schiffahrt und der Wasserbauverwaltung benutzten Fahrzeugen;

4) von Fischerfahrzeugen, welche lediglich mit Gegenständen, die auf den Fischfang Bezug haben, beladen sind;

5) von Fähren, Nachen und Kähnen, welche zum Uebersetzen von einem Ufer zum andern dienen;

6) von den Fahrzeugen, welche Grundbesitzer und Pächter innerhalb ihres Wirthschaftsbereiches zu halten berechtigt sind, wenn sie für deren Rechnung mit Dünger, Lebensmitteln, Erntegegenständen und Getreide in Garben beladen sind.

Zusätzliche Bestimmung.

Alle vorstehende Bestimmungen finden gleichmäßig auf Dampfschiffe Anwendung. Dieselben sind den nämlichen Vorschriften und Abgaben unterworfen, wie andere Schiffe.

Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).